



VORGESCHLAGENE GEBÄUDE
mit GARAGE



VORHANDENE GEBÄUDE



GEBÄUDE NOCH NICHT GENAU
EINGEMESSEN

----- GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES

----- BAUGRENZE (NICHT ÜBERBAUBAR)
NICHT BINDEND FÜR GARAGEN

FESTSETZUNGEN

Allgemeines Wohngebiet.

Offene Bauweise.

Zahl der Vollgeschosse: 2 als Höchstgrenze

Grundflächenzahl: 0,4

Geschoßflächenzahl: 0,4 bei einem Geschöß
0,7 bei zwei Geschossen

Mindestgröße der Baugrundstücke: 400 qm

Bei eingeschossigen Gebäuden darf ein Kniestock
höchstens 80 cm hoch sein.

Bei zweigeschossigen Gebäuden beträgt die höchstzu-
lässige Dachneigung 35° und ein Dachausbau ist nicht
erlaubt.

Bei zweigeschossigen Gebäuden darf das Kellergeschoß
nur dann mehr als 1,00 m über den Erdboden hinaus-
ragen, wenn Nachweise wichtiger Gründe dafür vorlie-
gen und der Gesamteindruck nicht störend beeinflusst
wird. Alle Gebäude sind so hoch anzulegen, daß sie an
die bestehende oder geplante Entwässerungsleitung
angeschlossen werden können.

Größe und Stellung der eingetragenen Gebäude sind
als Richtlinie zu betrachten. Abweichungen sind zu-
lässig.

Alle Bauanträge mit Bauvorhaben innerhalb des einge-
tragenen Schutzstreifens der Freileitung sind der
Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Kassel
(Postfach 369), vorzulegen.

Der Mindestabstand der Garagen von den öffentlichen
Verkehrsflächen beträgt 2,00 m.

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offen-
gelegt in der Zeit vom 1. bis zum 31.12.1962.
Von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen
am 2.1.1963.



Arzell, den 2.1.1963

(Dienstsiegel)

Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom . .
bis zum . .1963 im Bürgermeisteramt öffentlich aus-
gelegt und ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich am . .1963.

Arzell, den . .1963

(Dienstsiegel)

Bürgermeister

LANDKREIS HÜNFELD

NR. 1
A R Z E L L

A M H I S S E L S B E R G

B E B A U U N G S P L A N

M 1 : 1 0 0 0

A P R I L 1 9 6 2

WAGNER ORTSPLANNER BAD HERSFELD

Genehmigt
mit Auflagen (siehe Ge-
nehmigungsverfügung)

Kassel, den 9. Sept. 1963



Der Regierungspräsident

[Signature]

1
S
Z
i
e
B.
ki
D.
Ge
Ei
Di
an
Sp
de
Eh
Lar
Die
kür
Gem
Gem